

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Public Health (SPHD)

Version 1. August 2025

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [SAMW-Richtlinien «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](#)

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet Prävention und Public Health tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Facharztes für Prävention und Public Health oder im Erhalt seiner beruflichen Kompetenzen in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits Selbststudium	• Nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung	• Strukturierte Fortbildung • Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, , SMGP. • Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt • Nachweispflichtig • Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits Fachspezifische Kernfortbildung	• Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch SPHD (www.SPHD.ch) • Nachweispflichtig • Mindestens 25 Credits erforderlich • Auflagen gemäss Fortbildungsprogramm der SPHD

Mehrfachtitelträgerinnen und Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in „Prävention und Public Health

3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für das Fach Prävention und Public Health gilt eine Fortbildung, die Public Health-Inhalte vermittelt oder für ein Public Health-Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Prävention und Public Health erworbenen präventivmedizinischen und Public Health-Wissen dienen, das für die einwandfreie Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit in Forschung, Public Health Praxis, Verwaltung und Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten und Kundinnen und Kunden erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SPHD automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.SPHD.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der SPHD	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Prävention und Public Health organisiert werden, und die mit der SPHD eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Aktuelle Liste auf der Homepage einsehbar.	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen zu Public Health-Themen, organisiert von internationalen Public Health Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen (Bsp. EUPHA, Deutsche Gesellschaft für Public Health, Société Française de Santé Publique, Seminare der WHO, etc.)	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkeln, wissenschaftlichen Beiratssitzungen oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die Public Health Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautorin / -autor oder Tätigkeit als Peer-Reviewer / Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr

d) Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautorin /-autor auf dem Gebiet «Prävention und Public Health»	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervention/Supervision, sowie Betreuung eines/r Weiterbildungsassistenten/in	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «2. Aktive Tätigkeit als Autorin oder Autor oder Referentin oder Referent» ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Teilnahme an Fachgruppensitzungen und fachspezifischen internen Fortbildungen (Journalclub, Interne Symposien, interne Fortbildungsangebote)	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird **ohne Einschränkung** für die erweiterte Fortbildung (Ziffer 3.3) anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

Die folgenden Aktivitäten sind **nicht als Fortbildung** zu anerkennen:

Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-akademische oder Zuhörerschaft, mit Ausnahme von Vorträgen für nicht-akademische Public Health Fachleute.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen, digitaler und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

	Limitationen
Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen	Keine Limite
Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. Datenträger, Internet, andere Lernprogramme; vgl. Empfehlungen des SIWF)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr

Die Anerkennung von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen kann bei der SPHD beantragt werden. Kriterien für die Anerkennung sind:

- Thema mit hoher Public Health-Relevanz
- Veranstalter ist eine anerkannte Institution im Bereich Public Health
- Referent/innen sind fachlich kompetent
- Organisationsform entspricht «good practice»: z.B. wissenschaftliches Komitee bei Konferenzen, Peer-review-Prozess bei Abstractverfahren, geeignete Didaktik, Möglichkeit zur Evaluation.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die auch der [SAMW-Richtlinien](#) [«Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <https://www.publichealthdoctors.ch/fortbildung/informationen-fuer-fortbildungs-anbieter> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Es werden max. 10 Credits aus absolvierten Online-Fortbildungen unter erweiterter Fortbildung anerkannt.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Ärztin und jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig ihre oder seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Alle Anträge auf ein Fortbildungsdiplom werden von der SPHD kontrolliert und validiert. Teilnahmebestätigungen und andere Nachweise sind im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Es wird empfohlen, Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Zudem wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

Ein Fortbildungsdiplom kann jeweils bis Ende Februar für die drei vorangehenden Jahre

angefordert werden. Die SPHD führt randomisierte Stichproben durch und prüft die Korrektheit der Zuordnung zu Kern- und erweiterter Fortbildung, sowie die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 und 3.3.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SPHD behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei fehlender Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SPHD:

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. die oder den Fortbildungspflichtigen von der SPHD-Mitgliedschaft ausschliessen;
- e. die Übernahme der Verfahrenskosten durch die oder den Fortbildungspflichtigen verfügen.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Prävention und Public Health besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SPHD -Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SPHD. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SPHD.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission SPHD angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (z.B. Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaftsurlaub, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SPHD legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 400.00. Die Mitglieder der SPHD sind von der Gebühr befreit. Die Gebühr ist im Mitgliederbetrag bereits mitberücksichtigt.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 12. Februar 2025 genehmigt.

Es tritt per **1. August 2025** in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom **12. Juli 2018**.

Bern, 11.06.2025 / isa

FB-Programme/Prävention/250611 FBP Prävention und Public Health d_SIWF_SPHD.docx